

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung

**zu der Vereinbarung vom 18. Januar 2013/8. Mai 2013
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Büro der Vereinten Nationen in Wien UNOV
über das Büro der Plattform der Vereinten Nationen
für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement
und Notfallmaßnahmen UN-SPIDER in der Bundesrepublik Deutschland**

A. Problem und Ziel

Die in Wien am 18. Januar 2013/8. Mai 2013 durch Notenwechsel geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Büro der Vereinten Nationen in Wien UNOV über die sinnngemäße Anwendung des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (UNV-Sitzabkommen; BGBl. 1996 II S. 903, 905) auf das Büro der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen UN-SPIDER in der Bundesrepublik Deutschland soll in Kraft gesetzt werden. Durch die Vereinbarung vom 18. Januar 2013/8. Mai 2013 wird die Einrichtung mit ihren Bediensteten auf eine verbesserte Grundlage gestellt. Durch die vereinbarte sinnngemäße Anwendung des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen werden insbesondere dem Leiter des Büros weitere Vorrechte eingeräumt.

B. Lösung

Inkraftsetzen der Vereinbarung vom 18. Januar 2013/8. Mai 2013 durch Rechtsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Bundesregierung unterstützte das Büro von UN-SPIDER in Bonn bis Ende 2011 mit jährlich 150 000 Euro (insgesamt 600 000 Euro) aus dem nationalen Weltraumprogramm (Titel 683 35, „Unterhaltung des VN-Büros „SPIDER“ in Bonn zur weltweiten Weiterleitung raumfahrt-basierter Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallreaktion“). Ein neues Funding Agreement wurde Ende Oktober 2012 für den Zeitraum vom 1. November 2012 bis 31. Oktober 2014 abgeschlossen. Es gewährt dem Büro von UN-SPIDER in Bonn für zwei Jahre jeweils erneut 150 000 Euro, insgesamt also 300 000 Euro.

Die Betriebskosten des Büros von UN-SPIDER in Bonn werden vom Nutzer getragen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hatte bei der Gründung zusätzlich aus seinem allgemeinen Haushalt Kosten für Infrastruktur in Höhe von ca. 90 000 Euro übernommen.

Deutschland hat ferner ab 2007 zunächst zwei wissenschaftliche Mitarbeiter (senior experts) des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt, ab September 2011 reduziert auf einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, entsandt. Ergänzt wurde das Büro von UN-SPIDER in Bonn um zwei Beigeordnete Sachverständige (JPOs), verwaltet durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beziehungsweise das Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO).

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht unmittelbar mit Kosten belastet. Die steuerlichen Privilegien der Beschäftigten führen zu geringfügigen Steuermindereinnahmen. Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Durch die Verordnung entsteht kein Vollzugsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

03. 07. 13

AA – Fz – In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung

**zu der Vereinbarung vom 18. Januar 2013/8. Mai 2013
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Büro der Vereinten Nationen in Wien UNOV
über das Büro der Plattform der Vereinten Nationen
für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement
und Notfallmaßnahmen UN-SPIDER in der Bundesrepublik Deutschland**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 3. Juli 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu der Vereinbarung vom 18. Januar 2013/8. Mai 2013
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Büro
der Vereinten Nationen in Wien UNOV über das Büro der Plattform der
Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophen-
management und Notfallmaßnahmen UN-SPIDER in der Bundesrepublik
Deutschland

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Dr. Angela Merkel

**Verordnung
zu der Vereinbarung vom 18. Januar 2013/8. Mai 2013
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Büro der Vereinten Nationen in Wien UNOV
über das Büro der Plattform der Vereinten Nationen
für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement
und Notfallmaßnahmen UN-SPIDER in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die in Wien am 18. Januar 2013/8. Mai 2013 durch Notenwechsel geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Büro der Vereinten Nationen in Wien UNOV über das Büro der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen UN-SPIDER in der Bundesrepublik Deutschland wird hiermit in Kraft gesetzt. Die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen gilt entsprechend für die zum Haushalt der Bediensteten des Büros von UN-SPIDER gehörenden Familienmitglieder im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte völkerrechtliche Vereinbarung nach ihrer Inkraftretensklausel in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte völkerrechtliche Vereinbarung nach ihren Schlussbestimmungen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister des Auswärtigen

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie

Begründung zur Verordnung

A. Allgemeiner Teil

Die Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen UN-SPIDER wurde als Programm des Büros der Vereinten Nationen für Weltraumfragen in Wien UNOOSA auf Empfehlung des Weltraumausschusses der Vereinten Nationen durch Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen (Resolution 61/110) am 14. Dezember 2006 mit jeweils einem Büro in Bonn und in Peking gegründet.

Das Büro von UN-SPIDER in Bonn genießt Vorrechte und Befreiungen bereits gemäß dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941, 943), dem die Bundesrepublik Deutschland 1980 beigetreten ist.

Mit der neu geschlossenen Vereinbarung über das Büro der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen UN-SPIDER wird die Einrichtung mit ihren Bediensteten auf eine verbesserte Grundlage gestellt. Durch die vereinbarte sinngemäße Anwendung des UNV-Sitzabkommens auf das Büro von UN-SPIDER werden insbesondere dem Leiter der Einrichtung weitere Vorrechte eingeräumt.

Mit der Verordnung soll die Wirkung des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (im Folgenden „UNV-Sitzabkommen“) auf das Büro der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen UN-SPIDER in der Bundesrepublik Deutschland erstreckt werden.

Dies entspricht dem Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Pflege und dem Ausbau ihrer internationalen Beziehungen, speziell mit den Vereinten Nationen, sowie an der Erhaltung der Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Bonn als Sitz internationaler Einrichtungen.

Zu der innerstaatlichen Inkraftsetzung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates hat der Gesetzgeber die Bundesregierung durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zum UNV-Sitzabkommen ermächtigt. Die Eingangsformel gibt im Einklang mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes die ermächtigende gesetzliche Bestimmung für den Erlass der Verordnung wieder.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Über diese Bestimmung wird die zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Büro der Vereinten Nationen in Wien UNOV geschlossene Vereinbarung über die sinngemäße Anwendung des UNV-Sitzabkommens vom 10. November 1995 auf das Büro von UN-SPIDER in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt.

Zu Artikel 2

Durch die Inbezugnahme auf Artikel 3 Absatz 2 des UNV-Vertragsgesetzes wird sichergestellt, dass die Ehegatten der Bediensteten des Büros von UN-SPIDER nicht von der Anrechnung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 1 tritt die Verordnung an dem Tag in Kraft, an dem die Vereinbarung nach ihrer Inkrafttretensklausel in Kraft tritt.

Nach Absatz 2 tritt die Verordnung an dem Tag außer Kraft, an dem die Vereinbarung nach ihren Schlussbestimmungen außer Kraft tritt.

Nach Absatz 3 ist der jeweilige Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Die Bundesregierung unterstützte das Büro von UN-SPIDER in Bonn bis Ende 2011 mit jährlich 150 000 Euro (insgesamt 600 000 Euro) aus dem nationalen Weltraumprogramm (Titel 683 35, „Unterhaltung des VN-Büros „SPIDER“ in Bonn zur weltweiten Weiterleitung raumfahrtbasierter Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallreaktion“). Ein neues Funding Agreement wurde Ende Oktober 2012 für den Zeitraum vom 1. November 2012 bis 31. Oktober 2014 abgeschlossen. Es gewährt dem Büro von UN-SPIDER in Bonn für weitere zwei Jahre jeweils erneut 150 000 Euro, insgesamt also 300 000 Euro.

Die Betriebskosten des Büros von UN-SPIDER in Bonn werden vom Nutzer getragen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hatte bei der Gründung des Büros zusätzlich aus seinem allgemeinen Haushalt Kosten für Infrastruktur in Höhe von ca. 90 000 Euro übernommen.

Das deutsche Angebot zur Ansiedlung umfasste ferner die Entsendung von zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern (senior experts) des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt, ab September 2011 reduziert auf einen wissenschaftlichen Mitarbeiter. Ergänzt wurde das Bonner Büro später um zwei Beigeordnete Sachverständige, verwaltet durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beziehungsweise das Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO).

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht unmittelbar mit Kosten belastet. Die steuerlichen Privilegien der Beschäftigten des Bonner Büros von UN-SPIDER führen zu geringfügigen Steuermindereinnahmen. Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Durch die Verordnung entsteht kein Vollzugsaufwand.

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Ständige Vertretung
der Bundesrepublik Deutschland
bei dem Büro der Vereinten Nationen
und bei anderen internationalen Organisationen, Wien

Wien, 8. Mai 2013

Permanent Mission
of the Federal Republic of Germany
to the Office of the United Nations and
to other International Organizations, Vienna

Vienna, 8 May 2013

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 18. Januar 2013 zu bestätigen, mit dem Sie im Namen des Büros der Vereinten Nationen für Weltraumfragen in Wien (UNOOSA) den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Büro der Vereinten Nationen für Weltraumfragen in Wien über die entsprechende Anwendung des am 10. November 1995 geschlossenen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen auf das Büro der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) in der Bundesrepublik Deutschland vorschlagen.

Ihr Schreiben lautet wie folgt:

„Exzellenz,

ich beehre mich, auf die Gespräche zwischen Vertretern der Vereinten Nationen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland betreffend die entsprechende Anwendung des am 10. November 1995 geschlossenen Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Bundesrepublik Deutschland über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen sowie des Notenwechsels gleichen Datums zwischen dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und dem Ständigen Vertreter Deutschlands bei den Vereinten Nationen über die Auslegung einiger Bestimmungen des Abkommens (im Folgenden als „UNV-Sitzabkommen“ bezeichnet) auf das UNOOSA/UN-SPIDER-Büro in Bonn Bezug zu nehmen.

Es ist mir eine Freude, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Namen der Vereinten Nationen aufgrund der genannten Gespräche Folgendes vorzuschlagen:

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Angelegenheiten, die mit dem Standort des UNOOSA/UN-SPIDER-Büros in Bonn, Bundesrepublik Deutschland, und der wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben in Zusammenhang stehen oder sich daraus ergeben.

2. Anwendung des UNV-Sitzabkommens

Das UNV-Sitzabkommen gilt im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 des genannten Abkommens entsprechend für das UNOOSA/UN-SPIDER-Büro in Bonn.

3. Begriffsbestimmungen und Absprachen

Die folgenden Begriffsbestimmungen und Absprachen gelten für die Zwecke dieser Vereinbarung; sie ergänzen die bereits geltenden Begriffsbestimmungen in Artikel 1 des UNV-Sitzabkommens:

- i) „Büro“ bezeichnet das vom Büro der Vereinten Nationen für Weltraumfragen mit der Unterstützung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eingerichtete UNOOSA/UN-SPIDER-Büro in Bonn;
- ii) Bezugnahmen auf „UNV“ oder „Programm“ im UNV-Sitzabkommen sind als Bezugnahmen auf das Büro der Vereinten Nationen für Weltraumfragen, ein Büro des Sekretariats der Vereinten Nationen, und sein durch Resolution 61/110 der Generalversammlung eingerichtetes UN-SPIDER-Programm zu verstehen;
- iii) „Leiter des Büros“ bezeichnet den Leiter des UNOOSA/UN-SPIDER-Büros in Bonn;

Excellency,

I have the honour to confirm receipt of your letter of 18 January 2013 proposing on behalf of United Nations Office for Outer Space Affairs (UNOOSA) the conclusion of an Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the United Nations Office for Outer Space Affairs concerning the applicability *mutatis mutandis* of the Agreement of 10. November 1995 between the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme to the Office of the United Nations Platform for Space-based Information for Disaster Management and Emergency Response (UN-SPIDER) in the Federal Republic of Germany.

Your letter reads as follows:

“Excellency,

I have the honor to refer to discussions which have taken place between officials of the United Nations and the Government of the Federal Republic of Germany relating to the applicability, *mutatis mutandis*, of the Agreement between the United Nations and the Federal Republic of Germany concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme concluded on 10 November 1995 and the Exchange of Notes of the same date between the Administrator of the United Nations Development Programme and the Permanent Representative of Germany to the United Nations concerning the interpretation of certain provisions of the Agreement (hereinafter referred to as the “UNV Headquarters Agreement”) to the UNOOSA/UN-Spider Bonn Office.

Pursuant the discussions, I am pleased to propose on behalf of the United Nations to the Government of the Federal Republic of Germany the following:

1. Purpose and field of application

This Agreement governs the issues connected with or resulting from the location and the effective discharge of the functions of the UNOOSA/UN-SPIDER Bonn Office in the Federal Republic of Germany.

2. Application of the UNV Headquarters Agreement

The UNV Headquarters Agreement shall apply, *mutatis mutandis*, to the UNOOSA/UN-SPIDER Bonn Office in accordance with Article 4, paragraph 2, thereto.

3. Definitions and Understandings

The following definitions and understandings shall apply for the purposes of the present Agreement, which shall complement the definitions in Article 1 of the UNV Agreement already applying:

- (i) “the Office” means the UNOOSA/UN-SPIDER Bonn Office, established by the United Nations Office for Outer Space Affairs with the support of the Government of the Federal Republic of Germany;
- (ii) References to “the UNV” or “the Programme” in the UNV Headquarters Agreement shall be deemed to mean the United Nations Office for Outer Space Affairs, an Office of the United Nations Secretariat, and its UN-SPIDER programme established by General Assembly resolution 61/110;
- (iii) “Head of Office” means the Head of the UNOOSA/UN-SPIDER Bonn Office;

- iv) Bezugnahmen auf den „Exekutivkoordinator“ im UNV-Sitzabkommen sind als Bezugnahmen auf den Leiter des UNOOSA/UN-SPIDER-Büros in Bonn zu verstehen;
- v) Bezugnahmen auf „Bedienstete des Programms“ im UNV-Sitzabkommen sind als Bezugnahmen auf den Leiter des UNOOSA/UN-SPIDER-Büros in Bonn sowie alle Mitglieder des Personals des Büros ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit zu verstehen, mit Ausnahme der Ortskräfte, die nach Stunden bezahlt werden, wie in Resolution 76(1) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 7. Dezember 1946 vorgesehen.
4. Schlussbestimmungen
- a) Diese Vereinbarung gilt entsprechend auch für andere UNOOSA/UN-SPIDER-Büros, die mit Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegebenenfalls in der Bundesrepublik Deutschland ihren Standort erhalten.
- b) Diese Vereinbarung tritt zwölf Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem eine der Vertragsparteien der anderen schriftlich ihren Beschluss anzeigt, die Vereinbarung zu beenden. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Mitteilung. Diese Vereinbarung bleibt jedoch für einen weiteren Zeitraum in Kraft, der gegebenenfalls für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland und die Veräußerung des dortigen Vermögens sowie für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien dieser Vereinbarung benötigt wird.
- (iv) References to “the Executive Coordinator” in the UNV Headquarters Agreement shall be deemed to mean the Head of the UNOOSA/UN-SPIDER Bonn Office;
- (v) References to “officials of the Programme” in the UNV Headquarters Agreement shall be deemed to mean the Head of the UNOOSA/UN-SPIDER Bonn Office and all members of its staff, irrespective of nationality, with the exception of those who are locally recruited and assigned to hourly rates as provided for in the United General Assembly resolution 76 (1) of 7 December 1946.
4. Final Provisions
- a) This Agreement shall also apply mutatis mutandis to such other UNOOSA/UN-SPIDER Offices as may be located in the Federal Republic of Germany with the consent of the Government of the Federal Republic of Germany.
- b) This Agreement shall cease to be in force twelve months after the date when either of the Parties has given notice in writing to the other of its decision to terminate the Agreement. The relevant date shall be the date on which the notice is received. This Agreement shall, however, remain in force for such an additional period as might be necessary for the orderly cessation of activities in the Federal Republic of Germany and the disposition of their property therein, and the resolution of any dispute between the Parties of this Agreement.

Ich beehre mich vorzuschlagen, dass, falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, dieses Schreiben und das das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortschreiben Ihrer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über das UNOOSA/UN-SPIDER-Büro in Bonn bilden, die, wie in Artikel 27 Absatz 4 des Abkommens vorgesehen, vorläufig angewendet wird und an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass ihre jeweiligen internen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Juri Fedotow
Generaldirektor
Büro der Vereinten Nationen in Wien“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass meine Regierung mit den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihr Schreiben und dieses Antwortschreiben bilden somit eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über das UN-SPIDER-Büro in Bonn.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Konrad Max Scharinger

H.E. Mr. Yury Fedotov
Director-General
United Nations Office at Vienna
Wagramer Strasse 5
1220 Vienna

I have the honor to propose that, if the Government of the Federal Republic of Germany agrees to the proposals made in paragraphs 1 to 4 above, this letter and your Excellency's letter in reply thereto expressing the agreement of the Government of the Federal Republic of Germany shall constitute an Agreement between the United Nations and the Government of the Federal Republic of Germany regarding the UNOOSA/UN-SPIDER Bonn Office, which shall apply provisionally as provided for in Article 27 paragraph 4 of the Agreement and shall enter into force on the date on which the Parties have informed each other that their internal requirements for such entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last communication is received. This Agreement shall be concluded in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Please accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Yury Fedotov
Director General
United Nations office at Vienna“

I have the honour to inform you that my Government agrees to the proposals contained in your letter. Your letter and this letter in reply thereto shall thus constitute an Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the United Nations regarding the UN-SPIDER Office in Bonn.

Accept, Director-General, the assurance of my highest consideration.

Konrad Max Scharinger

H.E. Mr. Yury Fedotov
Director-General
United Nations office at Vienna
Wagramer Strasse 5
1220 Vienna

Denkschrift

Die Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen UN-SPIDER (United Nations Platform for Space-based Information for Disaster Management and Emergency Response) wurde als Programm des Büros der Vereinten Nationen für Weltraumfragen in Wien UNOOSA (United Nations Office for Outer Space Affairs) durch Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen (Resolution 61/110) am 14. Dezember 2006 mit jeweils einem Büro in Bonn und in Peking gegründet.

UN-SPIDER verschafft, entsprechend dem Mandat der Generalversammlung, allen Ländern und allen in Betracht kommenden internationalen und regionalen Organisationen Zugang zu allen Arten von für das Katastrophenmanagement relevanten Weltrauminformationen und -diensten (wie Erdbeobachtung, Telekommunikation, Navigation, Ortung) und unterstützt den gesamten Katastrophenmanagementzyklus (Vorsorge, Vorbereitung, Nothilfe, Wiederaufbau). Ferner stellt UN-SPIDER eine entscheidende Ergänzung zu den bisherigen Instrumenten der humanitären Hilfe dar, da die Plattform als Schnittstelle zwischen Raumfahrtorganisationen und Nutzern fungiert und somit die Orientierung und den Zugang zu Informationen wesentlich vereinfacht. Das Programm der Vereinten Nationen für Weltraumfragen umfasst neben

UNOOSA in Wien und Büros in Bonn und Peking ein globales Netzwerk von Partnerorganisationen, Regionalen Kompetenzzentren (Regional Support Offices) und nationalen Kontaktstellen (National Focal Points).

Das Büro von UN-SPIDER in Bonn genießt bereits Vorrechte und Befreiungen gemäß dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941, 943), dem die Bundesrepublik Deutschland 1980 beigetreten ist.

Durch die neu geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Büro der Vereinten Nationen in Wien UNOV über das Büro der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen UN-SPIDER in der Bundesrepublik Deutschland werden die Einrichtung und ihre Bediensteten auf eine verbesserte Grundlage gestellt. Durch die vereinbarte sinngemäße Anwendung des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (UNV-Sitzabkommen; BGBl. 1996 II S. 903, 905) auf das Büro von UN-SPIDER in Bonn werden insbesondere dem Leiter der Einrichtung weitere Vorrechte eingeräumt.